

# Beitragsordnung des SV Blau-Weiss Alstedde Tennis e.V.

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung ist § 9 der Satzung des SV Blau-Weiss Alstedde Tennis e.V. Die aktuelle Übersicht zu Beiträgen, Umlagen und Gebühren hängt im Vereinshaus aus und wird auf der Homepage veröffentlicht. Über Höhe und Fälligkeit von Entgelten für zusätzliche Leistungen des Vereins entscheidet der Vorstand. Diese Entgelte sind von den teilnehmenden Mitgliedern zu entrichten.

## I. Sommer-Mitgliedsbeitrag pro Kalenderjahr

	Beitrag pro Jahr	Arbeitsleistungen
<b>Einzelmitgliedschaften</b>		
1) Kleinkinder (bis inkl. 3 Jahre)	0 €	nein
2) Kindergarten- und Grundschulkind (4 bis inkl. 11 Jahre)	90 €	nein
3) Jugendliche (12 bis inkl. 17 Jahre)	120 €	ab 16J ja
4) Erwachsene mit Ermäßigungsberechtigung (bis max. 27 Jahre)	120 €	ja
5) Rentner und Pensionäre (ab 65 Jahre)	120 €	ab 70J nein
6) Erwachsene	150 €	ja
<b>Familienmitgliedschaft</b>		
Familienmitgliedschaft (Kinder bis inkl. 17 Jahre)	360 €	jeder ab 16 Jahre
<b>besondere Mitgliedschaften</b>		
Auswärtige (kein Wohnsitz innerhalb von 50 km)	90 €	nein
Passive Mitglieder	60 €	nein
Ehrenmitglieder	0 €	nein
<b>Arbeitsleistungen</b>		
# Arbeitsstunden (16-70 Jahre)	6	
€ / Arbeitsstunde*	12 €	
<b>Aufnahmegebühr</b>	25 €	

\* Die Kosten pro Arbeitsstunde orientieren sich am gesetzlichen Mindestlohn

## II. Winter-Mitgliedsbeitrag pro Jahr

	Beitrag pro Jahr	Arbeitsleistungen
1) Kinder und Jugendliche (bis inkl. 17 Jahren)	50 €	---
2) Erwachsene	185 €	---

## III. Aufnahmeanträge:

- Aufnahmeanträge stehen auf der Homepage bzw. sind am Vereinsheim zu erhalten.
- Aufnahmeanträge sind zu senden per E-Mail an [mitglieder@bwatennis.de](mailto:mitglieder@bwatennis.de) bzw. per Post an SV Blau-Weiss Alstedde Tennis e.V., c/o Patrick Schneider, In den Hummelknäppen 29, 44534 Lünen

## IV. Bedingungen der Mitgliedschaft

- Über die Einstufung eines Mitglieds in die einzelnen Mitgliedschaftskategorien der Sommer-Mitgliedschaft entscheidet im Zweifelsfall der Vorstand.
- Die Sommer-Mitgliedschaft ist eine Kalenderjahresmitgliedschaft. Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag für ein Kalenderjahr.
- Die Zahlung des Jahresbeitrags für die Sommer-Mitgliedschaft erfolgt quartalsweise durch Bankeinzug und zwar zum 15.01., 15.04., 15.07. und 15.10. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die vom Verein zur Verfügung gestellte Einzugsermächtigung auszufüllen. Die Zahlung ist nur per Lastschrift möglich.
- Die Sommer-Mitgliedschaft dauert mindestens ein Jahr. Die Beendigung der Mitgliedschaft kann nur zum 31.12. eines jeden Jahres mit einer Kündigungsfrist von einem Monat erfolgen. Die

Mitgliedschaft verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn nicht fristgemäß gekündigt wurde.

- e) Der Wechsel in eine kostengünstigere Mitgliedschaftskategorie der Sommer-Mitgliedschaft kann auf Antrag mit Frist von einem Monat nur zum 01.01. eines jeden Jahres erfolgen. Der Wechsel in eine teurere Kategorie kann jederzeit erfolgen.
- f) Zusätzlich zur Beitragsordnung gelten auch immer die Regeln der Spiel- und Platzordnung.
- g) Bei Eintritt in den Verein bis zum 30.06. erfolgt die Beitragszahlung für die Sommer-Mitgliedschaft rückwirkend für das gesamte Kalenderjahr. Bei Eintritt ab dem 01.07. anteilig nur für das zweite Halbjahr.
- h) Die Winter-Mitgliedschaft setzt eine Sommer-Mitgliedschaft voraus. Wird die Wintermitgliedschaft zwischen dem 01.09. und 31.12. eines Jahres neu beantragt und liegt noch keine Sommer-Mitgliedschaft vor, so beginnt die Sommermitgliedschaft zum 01.01. des folgenden Jahres.
- i) Die Winter-Mitgliedschaft berechtigt zur Nutzung der vom Verein angemieteten Plätze in der Zwolle Allee. Die Nutzung ist auf eine Stunde pro Woche im Rahmen des Trainingsbetriebs der Tennisacademy oder vom Verein organisierten Trainingstreffs beschränkt. Zielgröße einer Trainingsgruppe sind 4 Personen. Bei Gruppengrößen von 3 Personen behält sich der Verein vor, diese auf 4 Personen aufzustocken. Andere Gruppengrößen sind mit den Vorstand Jugend bzw. Vorstand Sport abzustimmen.
- j) Die Zahlung des Beitrags für die Winter-Mitgliedschaft erfolgt durch Bankeinzug zum 15.10. oder spätestens mit der Aufnahme in die Wintermitgliedschaft. Bei Aufnahme nach dem 31.12. wird 50% des Wintermitgliedsbeitrags fällig.
- k) Die Wintermitgliedschaft ist jedes Jahr neu mit der Anmeldung zum Wintertraining zu beantragen und endet automatisch zum Ende der Wintersaison.

#### **V. Arbeitsleistungen:**

- a) Verpflichtet zu Arbeitsleistungen von 6 Stunden pro Jahr sind alle Mitglieder vom 16. bis zum 70. Lebensjahr. Stichtag für das Alter ist jeweils der 01.01. eines jeden Jahres.
- b) Der Vorstand für Technik und Infrastruktur teilt die Termine für die Arbeitseinsätze mit und hält die Arbeitsstunden nach.
- c) Nach Absprache mit dem Vorstand können die Arbeitsstunden auch für andere Tätigkeiten für den Verein abgegolten werden.
- d) Berücksichtigt werden nur Arbeitsleistungen, die vom 01.11. des vorherigen Jahres bis zum 31.10. des aktuellen Jahres erbracht wurden.
- e) Von der Pflicht zum Arbeitsdienst befreit sind passive Mitglieder, Auswärtige, Ehrenmitglieder, Vorstandsmitglieder, Kassenprüfer sowie Neumitglieder im Jahr ihres Eintritts, die erst nach dem 01.08. in den Verein eingetreten sind.
- f) Wurden die Arbeitsleistungen nicht oder nicht in vollem Umfang erbracht, so wird ersatzweise im November eine einsatzgestaffelte Umlage pro nicht geleisteter Stunde erhoben.

#### **VI. Fälligkeit von Beiträgen und Umlagen**

- a) Wenn Beiträge bzw. Umlagen zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen sind, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung im Zahlungsverzug. Der ausstehende Betrag kann dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 BGB verzinst werden.
- b) Werden die Beiträge und Umlagen zum Fälligkeitstermin nicht entrichtet und ist eine Mahnung erforderlich, so wird eine Mahngebühr von jeweils 8,00 Euro erhoben. Ferner ist der Verein berechtigt, Rücklastschriftgebühren und durch die Rücklastschrift entstehenden Kosten in Rechnung zu stellen.
- c) Rückständige Beträge und Gebühren können nach vorangegangenem Mahnverfahren auf dem Rechtsweg eingetrieben werden. Dadurch entstehende Kosten gehen zu Lasten des Mitglieds.
- d) Solange die Mitgliedsbeiträge nicht vollständig gezahlt sind, ist das Mitglied bis zum vollständigen Zahlungseingang nicht spiel- und trainingsberechtigt.
- e) Eine schriftliche Bestätigung der Beitragszahlungen erfolgt nicht.
- f) Für direkte Einzahlungen ist die folgende Bankverbindung zu nutzen: Sparkasse Lünen, IBAN: DE89 4415 2370 0010 0268 54, BIC WELADED1LUN

## **VII. Beitragsermäßigung**

- a) Die Ermäßigungsberechtigung gilt für Schüler, Studenten, Auszubildende und Personen ohne Einkommen im Alter zwischen 18 und 27 Jahren
- b) Eine Bescheinigung über den Status für die Beitragsermäßigung ist dem Vorstand für Mitgliedermanagement vor dem 01.01. eines jeden Jahres unaufgefordert vorzulegen.
- c) Entfällt der Status für die Beitragsermäßigung, so ist der Zeitpunkt dem Vorstand für Mitgliedermanagement unverzüglich mitzuteilen.
- d) Zum Zweck der Mitgliederwerbung können Beitragsermäßigungen und/oder besondere Leistungen angeboten werden. Diese Angebote werden vom Vorstand beschlossen, Ermäßigungen sind auf ein Jahr begrenzt und müssen zeitlich befristet sein.
- e) Der Vorstand ist berechtigt, aufgrund von sozialen Umständen, Mitgliedsbeiträge von einzelnen Mitgliedern zu reduzieren bzw. auf Arbeitsstunden umzulegen.

## **VIII. Gastspieler, sonstige Gebühren und Entgelte**

- a) Für Gastspieler, die mit einem Vereinsmitglied spielen, fällt eine Gebühr von 5€ pro Stunde und Platz an (bei Jugendlichen bis 18 Jahre keine Gebühr). Die Gebühr ist vor Spielbeginn beim Gastronomen zu entrichten oder in den Vereinsbriefkasten zu werfen. Es darf maximal 5 Mal pro Jahr als Gast gespielt werden.
- b) Für Gastspieler, die ohne ein Vereinsmitglied spielen, fällt eine Gebühr von 20€ pro Stunde und Platz an. Die Gebühr ist vor Spielbeginn beim Gastronomen zu entrichten.
- c) Gastspieler, die Mitglied in einem anderen Lünen Tennisverein sind, dürfen ein Jahr lang kostenlos mit einem Vereinsmitglied maximal eine Stunde pro Woche spielen. Danach ist eine Vereinsmitgliedschaft erforderlich.
- d) Der Vorstand behält sich vor, individuelle Regelungen für einzelne Gastspieler festzulegen, falls dieses als vorteilhaft für den Verein betrachtet wird.
- e) Jugendliche aus anderen Vereinen dürfen ohne Vereinsmitgliedschaft am Jugendtraining der R2S Tennisacademy teilnehmen, falls mindestens 2 Vereinskinder ebenfalls für dieses Training angemeldet sind.
- f) Über Höhe und Fälligkeit von Entgelten für zusätzliche Leistungen des Vereins entscheidet der Vorstand. Diese Entgelte sind von den teilnehmenden Mitgliedern zu entrichten.
- g) Für die Teilnahme am Sommer WTV Spielbetrieb fällt pro Jahr ein einmaliges Entgelt von 10€ an, um die anfallenden Kosten zu decken (z.B. Bälle, WTV Gebühren, u.ä.). Das Entgelt wird per Lastschrift eingezogen.
- h) Für die Teilnahme an Veranstaltungen, Wettbewerben, Vereinsfeste, Ausflüge, Besichtigungen etc. kann der Verein ebenfalls Entgelte erheben. Diese sind in der Regel von den Teilnehmern vor Ort bar zu begleichen.
- i) Für die Nutzung von Vereinseigentum außer den Tennisplätzen kann der Verein ebenfalls Entgelte erheben, z.B. für die Nutzung von Flutlicht oder für andere mobile sowie immobile Gegenstände oder Leistungen. Diese sind in der Regel von den Nutzern vor Ort bar zu begleichen.

## **IX. Änderung von Kontaktdaten und Bankverbindung:**

- a) Ein Mitglied hat dem Vorstand für Mitgliedermanagement eine Änderung seiner Kontaktdaten oder der zur Einziehung des Mitgliedsbeitrages oder der Umlagen notwendigen Bankverbindung unverzüglich mitzuteilen.
- b) Erhält ein Mitglied aus Versäumnis dieser Pflicht wichtige Informationen nicht, trägt es die Verantwortung dafür. Kosten für aus einem entsprechenden Versäumnis resultierende zurückgebuchte Lastschriften werden dem Mitglied in Rechnung gestellt.
- c) Die Änderungen sind zu senden an [mitglieder@bwatennis.de](mailto:mitglieder@bwatennis.de) bzw. per Post an SV Blau-Weiss Alstedde Tennis e.V., c/o Patrick Schneider, In den Hummelknäppen 29, 44534 Lünen

Diese Beitragsordnung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.